



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden  
Landtagsverwaltung  
Landesrechnungshof

Referate 14, 16, 31, 37, 43  
im Hause

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Bock  
Gesch.Z.: 35-718-00  
Hausruf: 0331 866-2356  
Fax:  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[celine.bock@mik.brandenburg.de](mailto:celine.bock@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 13. Januar 2022

## Hinweise zu den Personalratswahlen 2022 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Aus Anlass der im Frühjahr anstehenden regelmäßigen Personalratswahlen und mit Blick auf das aktuelle Pandemiegesehen ergehen die folgenden Hinweise:

### I. Möglichkeiten der Briefwahl

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) lässt die Briefwahl wie folgt zu:

1. § 18 WO-PersVG – auf Verlangen der oder des Wahlberechtigten:  
Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme persönlich in der Dienststelle abzugeben, können die Übersendung von Briefwahlunterlagen verlangen (z. B. bei Urlaub, Krankheit, Homeoffice).

2. § 20 WO-PersVG – auf Anordnung des Wahlvorstandes:
- a) für Beschäftigte mit besonderer Diensteinteilung (z. B. Schichtdienst, Homeoffice),
  - b) für Beschäftigte von Nebenstellen oder Dienststellenteilen, die nicht zu selbständigen Dienststellen (§ 6 Abs. 2 PersVG) erklärt worden sind.

Im Falle der Anordnung werden die Briefwahlunterlagen von Amts wegen durch den Wahlvorstand versandt.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird hier die Rechtsauffassung vertreten, dass es unter diesen besonderen Umständen für den Wahlvorstand auch möglich sein muss, aus Fürsorgegründen die Briefwahl anzuordnen. Zweck der Regelung in § 20 WO-PersVG zur Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe ist es, allen Beschäftigten die Stimmabgabe zu ermöglichen und zwar auch dann, wenn es ihnen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, das Wahllokal in der Dienststelle während der regulären Arbeitszeit persönlich aufzusuchen. Dies muss analog auch dann gelten, wenn es mit Blick auf den Gesundheitsschutz (sowohl für die wahlberechtigten Beschäftigten als auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes) zwingend geboten erscheint, von der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal Abstand zu nehmen.

Mit Blick auf das andauernde Pandemiegeschehen und die damit einhergehende Verpflichtung, den Dienst möglichst im Homeoffice zu verrichten sowie persönliche Kontakte weitestgehend zu vermeiden, erscheint es nach hiesiger Einschätzung gerechtfertigt, die schriftliche Stimmabgabe auch für alle Beschäftigten der Dienststelle anzuordnen. Auf diese Weise können die Wahlvorstände sicherstellen, dass die sich zwangsläufig in der Dienststelle ergebenden Kontakte auf dem Weg zum Wahllokal oder im Wahllokal sicher vermieden werden können. Die derzeit pandemiebedingt besonderen Arbeitsbedingungen können insoweit als „besondere Diensteinteilung“ angesehen werden.

Die Entscheidung über die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe obliegt den örtlichen Wahlvorständen. Entsprechende Angaben dazu sind in das Wahlausschreiben aufzunehmen.

## II. Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen

Hinsichtlich der aktuellen Verpflichtung, den Dienst möglichst im Homeoffice zu verrichten sowie persönliche Kontakte weitestgehend zu vermeiden, erscheint es nach hiesiger Rechtsauffassung gerechtfertigt, wenn der Wahlvorstand seine Sitzungen teilweise mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführt. Dies gilt insbesondere für Sitzungen, in denen Beschlüsse vorbereitet werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an den Sitzungen teilnehmen können (§ 20 Absatz 2 Satz 2 PersVG). Für die Teilnahme ist die von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Technik zu nutzen. Zudem hat der Wahlvorstand geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzungen keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

Sitzungen, in denen formelle Beschlüsse gefasst werden, bedürfen dagegen der Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 2 Absatz 1 Satz 1 WO-PersVG). Eine Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz ist hier ausgeschlossen. Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses hat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung zu erfolgen (§ 23 Absatz 2 Satz 1 PersVG, § 21 Absatz 1 WO-PersVG).

Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§ 1 Absatz 3 WO-PersVG). Hierzu zählt in diesem Zusammenhang beispielsweise auch die Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten, in denen der Wahlvorstand seine Sitzungen unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln durchführen kann.

## III. Sonstige Hinweise und Musterformulare

Soweit Bekanntmachungen und Niederschriften der Unterzeichnung durch die Mitglieder des Wahlvorstandes bedürfen, kann diese nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übersendung im Wahlverfahren (z. B. zwischen den Wahlvorständen verschiedener Ebenen) kann aber elektronisch erfolgen. Zu den weiteren Einzelheiten der elektronischen Kommunikation wird auf die „Hinweise zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum

Landespersonalvertretungsgesetz“ (Rundschreiben vom 29. Mai 2017 – Gesch.Z.: 35-718-02 –) sowie die „Ergänzenden Hinweise zu den 2017 in Kraft getretenen Neuerungen in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in Bezug auf die elektronische Kommunikation“ verwiesen.

Zur Unterstützung der Wahlvorstände werden alle die Personalratswahlen betreffenden Rundschreiben sowie Hinweise und Musterformulare im Landesverwaltungsnetz bb-intern und auf den Internetseiten des MIK zur Verfügung gestellt. Ich weise darauf hin, dass die Musterformulare und Übersichten lediglich der Orientierung dienen und insoweit keine Verbindlichkeit haben.

Ich bitte Sie, dieses Rundschreiben in geeigneter Weise den Wahlvorständen in Ihrem Hause bzw. in den Ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie den Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Förster

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 13. Januar 2022 durch Herrn Dr. Michael Förster elektronisch schlussgezeichnet.